VERORDNUNG (EWG) Nr. 3508/89 DER KOMMISSION

vom 23. November 1989

über den natürlichen Alkoholgehalt des im Wirtschaftsjahr 1989/90 erzeugten Prosecco di Conegliano Valdobbiadene sowie Prosecco del Montello Colli Asolani und den Mindestgesamtalkoholgehalt der zu ihrer Bereitung bestimmten Cuvées

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2043/89 (2), insbesondere auf die Artikel 7 Absatz 2 und 8 Absatz 6 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 können hinsichtlich des den Mitgliedstaaten auferlegten natürlichen Mindestalkoholgehalts der Qualitätsweine b. A. Ausnahmeregelungen vorgesehen werden. Nach Artikel 13 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 358/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine von Nummer 15 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2044/89 (4), dürfen Cuvées, die zur Herstellung von Qualitätsschaumweinen b. A. mit Rebsortenbezeichnung bestimmt sind, einen niedrigeren als den vorgeschriebenen Gesamtalkoholgehalt aufweisen.

Die Witterungsbedingungen des Wirtschaftsjahres 1989/90 haben insbesondere in der Weinbauzone C II eine Schädigung der Rebsorte Prosecco zur Folge gehabt. Die zur Herstellung der Qualitätsschaumweine b. A. aus Trauben dieser Sorte benötigten Cuvées erreichen deshalb nicht den Mindestgesamtalkoholgehalt von 9 % vol gemäß Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 358/79. Um die Erzeuger vor erheblichen Verlusten zu schützen, sollte bezüglich des genannten Wirtschaftsjahres für diese Cuvées ein niedrigerer Mindestgesamtalkoholgehalt festgesetzt und der betreffende Mitgliedstaat ermächtigt werden, für den aus diesen Cuvées gewonnenen Qualitätsschaumwein b. A. einen natürlichen Mindestalkoholgehalt zu bestimmen, der niedriger ist als der Mindestgehalt gemäß Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Erzeugung des Wirtschaftsjahres 1989/90

— kann Italien abweichend von Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 den natürlichen Mindestalkoholgehalt der Qualitätsschaumweine b. A. Prosecco di Conegliano Valdobbiadene einschließlich der Unterbezeichnung Prosecco di Cartizze und Prosecco del Montello Colli Asolani unter 9,5 % vol, aber nicht unter 8,5 % vol festsetzen;

— wird der Mindestgesamtalkoholgehalt der Cuvées, die zur Herstellung der genannten Qualitätsschaumweine b. A. bestimmt sind, auf 8,5 % vol festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.
(2) ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 130.
(4) ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989, S. 8.